

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte in Schweighausen

§ 1

Die Ortsgemeinde Schweighausen stellt die gemeindeeigene Grillhütte folgenden Personenkreisen zur Verfügung:

- (1) Allen in der Gemeinde wohnenden Personen oder Personenvereinigungen, die die Gemeinschaftseinrichtung nutzen wollen.
- (2) Sonstige Benutzer können zugelassen werden, wenn kein anderweitiger Bedarf geltend gemacht worden ist.

§ 2

Jede Benutzung der Grillhütte bedarf der Erlaubnis des Ortsbürgermeisters. Die Veranstaltungen sind spätestens 1 Woche vorher anzumelden.

§ 3

Gemäß der Gebührenfestsetzung des Ortsgemeinderates Schweighausen vom 29. März 2004 werden folgende Gebührensätze ab dem 01. Januar 2004 berechnet:

Einheimische pro Tag 30,00 Euro

Für Auswärtige werden Sondervereinbarungen getroffen.

Die Nebenkosten werden den jeweiligen Marktsituationen angepasst.

Zur Zeit gelten folgende Nebenkosten:

Strom pro kW/h 0,40 Euro

Wasser und Abwasser pro cbm 8,20 Euro

Es ist eine Kautionshöhe von 50,00 € zu hinterlegen.

Die Gebühr ist nach Anforderung innerhalb einer Woche an die Verbandsgemeindekasse Nassau zu zahlen.

§ 4

Der oder die Benutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Schweighausen an der Grillhütte und deren Anlagen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe stellt die Ortsgemeinde Schweighausen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Grillhütte, der Zufahrt und Anlagen stehen.

Der Benutzer oder die Benutzergruppe verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Schweighausen und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Ortsgemeinde Schweighausen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem § 836 BGB unberührt.

Die Gemeinde Schweighausen haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Beschädigungen an der Hütte oder an den Anlagen, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister sofort mitzuteilen. Schäden die durch die Benutzer entstanden sind, sind dem Ortsbürgermeister umgehend anzuzeigen.

§ 5

Tonwiedergabegeräte aller Art, insbesondere Rundfunkgeräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt und Musikinstrumente nur so gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden. Ab 22.00 Uhr ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Nicht gestattet ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Knall- oder Heuleffekt, sowie das Abschießen von Böllern.

§ 6

Auf der Grilleinrichtung in der Grillhütte dürfen nur Grillkohle oder Grillbriketts sowie zerkleinertes Scheitholz verwendet werden. Offenes Feuer ist nur auf der dafür vorgesehenen Einrichtung gestattet. Die Grillhütte und die Nebenflächen sind am Nachfolgetag bis 14.00 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Grilleinrichtungen und sonstige Gegenstände sind vom Benutzer bei der Gemeindeverwaltung in Empfang zu nehmen und nach Nutzung wieder gereinigt abzugeben.

§ 7

Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.

§ 8

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schweighausen die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 9

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schweighausen vom 19. Mai 1993 in Kraft.

56377 Schweighausen, 15. Juli 1993
Ortsgemeinde Schweighausen

Wagner
Ortsbürgermeister